

# Benutzungsordnung

für das

## Naturerlebnisbad Ottenhöfen im Schwarzwald (Schwimm- und Badeteichanlage)

### § 1

#### Zweck der Benutzungsordnung

1. Das Naturerlebnisbad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald.
2. Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald betreibt das Bad als Naturbad mit rein biologischer Wasseraufbereitung ohne chemische Desinfektion des Badewassers. Auf Grund der fehlenden Desinfektion des Badewassers ist ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht auszuschließen.
3. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Naturerlebnisbad. Der Besucher soll Ruhe und Erholung finden.

### § 2

#### Geltungsbereich

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich.
2. Mit dem Betreten des Naturerlebnisbades erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturerlebnisbad in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Bei Schul-, Vereins- und/oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der/die Lehrer, Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter/in bzw. Organisator/in für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich.

### § 3

#### Benutzungsberechtigte

1. Das Betreten und die Benutzung des Naturerlebnisbades ist grundsätzlich jedermann gestattet, ausgenommen sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden, Hautausschlägen u. ä. (in Zweifelsfällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - c) Personen, die Tiere mit sich führen
  - d) Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit und Ordnung erwarten lässt

2. Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines volljährigen Aufsichtsberechtigten zugelassen. Diesen obliegt die unbegrenzte Aufsichtspflicht über die Kinder. Satz 2 gilt nicht für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres, die das Schwimmen beherrschen und im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze sind.
3. Personen, die gebrechlich sind oder sich ohne fremde Hilfe nicht frei bewegen können, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.
4. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen ist der Zutritt und Aufenthalt im Naturerlebnisbad nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
5. Die Entscheidung über eine Sondernutzung des Naturerlebnisbades von Schwimmvereinen, Schulklassen, sonstigen Sportvereinen oder geschlossenen Gruppen wird von der Gemeinde getroffen.
6. Jede gewerbliche Betätigung Dritter, die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht oder das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen im Bereich des Naturerlebnisbades bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Beginn und Ende der Badesaison werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt und öffentlich bekannt gemacht. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Naturerlebnisbades bekannt gegeben.
2. An Schlechtwettertagen kann das Bad ganz oder teilweise geschlossen werden. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren besteht nicht.
3. Die Gemeinde kann bei ungünstiger Witterung, Überfüllung oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Benutzung des Bades oder Teile davon ganz oder teilweise einschränken oder vorübergehend sperren. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren besteht nicht.
4. Der Zutritt zum Bad ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit nicht mehr gestattet. Das Bad ist mit Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühren werden in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturerlebnisbad geregelt. Diese wird an der Kasse des Naturerlebnisbades ausgehängt.
2. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen oder erstattet. Gleiches gilt für verlorene Eintrittskarten oder nicht ausgenutzte Badezeiten.

#### **§ 6 Zutritt**

1. Jeder Besucher hat für die Benutzung des Bades eine Eintrittskarte entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturerlebnisbad der Gemeinde an der Kasse zu lösen. Mehrfach- und Saisonkarten sind dem Kassenpersonal vorzulegen.
2. Der Zugang zum Naturerlebnisbad ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet. Für das Umkleiden sollen die Umkleidekabinen benutzt werden.

3. Das Betreten von Räumen und Bereichen, die nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind (z. B. Technikraum, Werkstatt, Regenerations-bereiche, Vorfilter, Raum des technischen Leiters des Naturerlebnis-bads, DLRG-Raum, Kasse) ist untersagt.
4. Der Aufenthalt im Naturerlebnisbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Darunter fallen auch spezielle Schwimmshirts. Darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal.
5. Ein Mitführen von Fahrrädern, Rollern u. ä. ist im gesamten Naturerlebnisbad nicht gestattet. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Inlineskates, Klapprollern u. ä. ist im Naturerlebnisbad nicht gestattet.

## **§ 7 Verhalten im Bad**

1. Die Badeeinrichtungen, sonstige Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur entsprechend dem dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Bei Verunreinigung kann außerdem ein Reinigungsentgelt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben werden. Findet ein Besucher Räume, Einrichtungen oder Geräte verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen.
2. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - a) die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten
  - b) das Grillen
  - c) Essen, Trinken und Rauchen in den Bereichen der Schwimmbecken, deren Umgängen und der Vorfilter
  - d) Ausspucken innerhalb des Badgeländes, des Badewassers und der Räumlichkeiten sowie jede andere Verunreinigung
  - e) Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen, Zigarettenkippen und scharfen Gegenständen (insbesondere Glas). Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnissen einzubringen.
  - f) Abhalten von Gruppenfeiern und ähnlichem
3. Verboten ist die Verunreinigung von Teilen oder der gesamten Anlage. Badegäste dürfen durch sportliche Übungen und Spiele oder durch störendes Abspielen von Musik nicht gestört werden.

## **§ 8 Körperreinigung**

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
2. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Es ist verboten, das Badewasser zu verunreinigen.

## **§ 9 Verhalten im Schwimmbecken**

1. Die Benutzung der Schwimmbecken, der Sprunganlage und der Raftingbahn hat unter gegenseitiger Rücksichtnahme zu erfolgen.
2. Randbereiche der Wasserflächen und Holzstege dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Flächen ist untersagt.
3. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sowie das Ball- und Fangspielen sind nicht gestattet, wenn dadurch der Badebetrieb gestört wird. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Die Benutzung der Raftingbahn ist nur geübten Schwimmern erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr. Die Hinweise des Herstellers bzw. die allgemeinen Warnhinweise sowie die entsprechenden Markierungen sind unbedingt zu beachten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
6. Die Benutzung der Sprungfelsenanlage ist nur geübten Schwimmern erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person abspringt. Der Sprungbereich ist unverzüglich nach dem Sprung zu verlassen. Ob der Sprungfelsen oder Bereiche davon freigegeben werden, entscheidet das Aufsichtspersonal.
7. Das Springen in die Becken von den Längsseiten des Beckenrandes, von der Brücke oder dem Holzsteg ist aus Rücksicht auf die Badegäste und zu deren Schutz untersagt. Das Hineinstoßen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind untersagt.
8. Den Schwimmerbereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben den Nichtschwimmerbereich zu benutzen. Sie haben den Umgang des Schwimmerbereichs besonders vorsichtig zu betreten.
9. Das Baden und Schwimmen ist nur im Erlebnis-, Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken, nicht jedoch in den Wasseraufbereitungs-bereich und Vorfiltern gestattet.
10. Die Benutzung der Wasserflächen mit motorbetriebenen Booten sowie das Surfen und Segeln sind ausdrücklich untersagt. Das gleiche gilt auch für die Nutzung von Gummibooten, Luftmatratzen und dergleichen.
11. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
12. Bei längeren Haaren als schulterlang sind diese zusammen- und hochzubinden. Wahlweise kann stattdessen eine Bademütze getragen werden.

## **§ 10 Aufsicht und Hausrecht**

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im gesamten Badebereich und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen; es ist berechtigt, den Badegästen die dazu erforderlichen Weisungen zu erteilen.
2. Das Aufsichtspersonal übt daher gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus; dem ist unverzüglich Folge zu leisten.

3. Die angebrachten Beschilderungen sind zu beachten.
4. Besucher, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Naturerlebnisbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
5. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Anlage zu entfernen. Das Nichtbeachten von Anweisungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie zur Einhaltung der Benutzungsordnung stellt einen Hausfriedensbruch im Sinne des Strafgesetzbuches dar und kann zur Anzeige gebracht werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Benutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 11 Haftung**

1. Die Benutzung des Bades einschließlich sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Schäden durch höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde nicht.
2. Die Gemeinde haftet nicht bei Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Bad eingebrachten Sachen, auch wenn diese ordnungsgemäß in den Garderobenschränken aufbewahrt wurden. Eine Verwahrung von Gegenständen, insbesondere von Geld und Wertsachen, durch die Gemeinde oder das Aufsichtspersonal erfolgt nicht.
3. Die Gemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
4. Entstehen Sach- oder Personenschäden durch die Missachtung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder durch Anordnungen des Aufsichtspersonals, so haftet der Verursacher in vollem Umfang. Sofern deswegen Ersatzansprüche gegen die Gemeinde geltend gemacht werden, hat der Verursacher sie in vollem Umfang vom Schadensersatz freizustellen.
5. Für Wertsachen, Geld, Kleidungsstücke und sonstige mitgebrachte Badeutensilien wird nicht gehaftet.
6. Gegenstände sind unverzüglich beim Aufsichtspersonal abzugeben. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 12 Richtlinie zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in Naturerlebnisbädern**

Zur Erläuterung einzelner Regelungen dieser Benutzungsordnung wird auf die Richtlinie zur Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht in Naturerlebnisbädern der Deutschen Gesellschaft für naturnahe Badegewässer e.V. verwiesen. Diese Richtlinie liegt im Kassenbereich zur Einsichtnahme aus.

### § 13 Sonderveranstaltungen

Bei Sonderveranstaltungen gelten die vom Betreiber mit dem Veranstalter festgelegten Regelungen.

### § 14 Wünsche und Beschwerden

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal entgegen.

Sie können auch bei der Gemeindeverwaltung – Hauptamt schriftlich (Gemeindeverwaltung Ottenhöfen im Schwarzwald - Hauptamt, Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald), persönlich, telefonisch (07842/804-20) oder per E-Mail (gemeinde@ottenhoefen.de) vorgebracht werden.

Ottenhöfen, den 12.03.2014

  
Hans-Jürgen Decker  
(Bürgermeister)

